



Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise

4. – 15. März 2023

Eine vollständige Terminübersicht finden Sie im Kalender auf unserer Website Curia.

Soweit nicht anders angegeben, beginnen alle Sitzungen um 9.30 Uhr.

Kontakt:

Marguerite Saché
Pressereferentin
+352 4303 3549

Ana-Maria Krestel
Assistentin
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auf
Twitter: [@EUCourtPress](#)
oder [@CourUEPresse](#)

[Datenschutzhinweis](#)

Dienstag, 5. März 2024

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-234/21 *Défense Active des Amateurs d'Armes u. a.*

Übergangsregelung für halbautomatische Waffen

Im Rahmen einer Klage gegen die Reform des belgischen Waffengesetzes äußert der belgische Verfassungsgerichtshof Zweifel an der Gültigkeit einer Bestimmung einer EU-Richtlinie, die mit dieser Reform in das belgische Recht umgesetzt wurde.

Aufgrund dieser Gesetzesreform wurden 2019 in Belgien verschiedene Arten halbautomatischer Waffen verboten, deren Erwerb und Besitz bis dahin erlaubt war.

Waren solche Waffen hingegen vor dem 13. Juni 2017 rechtmäßig erworben und registriert worden, waren sie übergangsweise und unter bestimmten Voraussetzungen entsprechend der Möglichkeit, die die Richtlinienbestimmung den Mitgliedstaaten bot, weiterhin erlaubt.

Die in der Richtlinienbestimmung vorgesehene Übergangsregelung gilt jedoch nicht für die Besitzer von halbautomatischen Waffen, die für das Abfeuern von Platzpatronen, Reizstoffen, sonstigen aktiven Substanzen oder pyrotechnischer Munition oder in Salutwaffen oder akustische Waffen umgebaut wurden.

Der belgische Verfassungsgerichtshof ersucht den Gerichtshof, sich zur Gültigkeit der Übergangsregelung zu äußern. Er ist der Ansicht, diese Bestimmung könne mit dem Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz, dem Diskriminierungsverbot, dem Recht auf Eigentum sowie dem Grundsatz des Vertrauensschutzes kollidieren.

Nachdem bereits am 19. September 2023 eine mündliche Verhandlung vor der Ersten Kammer stattgefunden und Generalanwalt Campos Sánchez-Bordona am 24. November 2023 seine Schlussanträge vorgelegt hatte, beschloss der Gerichtshof auf Anregung der Ersten Kammer, diese Rechtssache der Großen Kammer zuzuweisen. Daher fand am 8. Mai 2023 erneut eine mündliche Verhandlung – vor der Großen Kammer – statt.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen

Dienstag, 5. März 2024

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtsmittelsache C-588/21 P Public.Resource.Org und Right to Know / Kommission u. a.

Zugang zu CEN-Sicherheitsnormen für Spielzeug

Public.Resource.Org und Right to Know sind zwei gemeinnützige Organisationen, deren vorrangige Aufgabe darin besteht, das Recht für alle Bürger frei zugänglich zu machen.

Sie beantragten bei der Kommission Zugang zu vier harmonisierten Normen, die das Europäische Komitee für Normung (CEN) angenommen hatte. Es handelt sich um die folgenden Normen: EN 71-5:2015 „Sicherheit von Spielzeug – Teil 5: Chemisches Spielzeug (Sets) ausgenommen Experimentierkästen“; EN 71-4:2013 „Sicherheit von Spielzeug – Teil 4: Experimentierkästen für chemische und ähnliche Versuche“; EN 71-12:2013 „Sicherheit von Spielzeug – Teil 12: N-Nitrosamine und N-nitrosierbare Stoffe“ und die Norm EN 12472:2005+A 1:2009 „Simulierte Abrieb- und Korrosionsprüfung zum Nachweis der Nickelabgabe von mit Auflagen versehenen Gegenständen“.

Da die Kommission ihren Antrag ablehnte, erhoben sie Klage beim Gericht der EU. Sie machten u.a. geltend, dass die angeforderten harmonisierten Normen Teil des „Unionsrechts“ seien und der Zugang zu ihnen daher frei und unentgeltlich sein müsse. In Bezug auf einen „Gesetzestext“, der jedermann frei zugänglich sein müsse, könnten keine privaten Rechte

eingerräumt werden, so dass diese Normen nicht urheberrechtlich geschützt werden könnten.

Das Gericht wies ihre Klage jedoch mit Urteil vom 14. Juli 2021 ab ([T-185/19](#)). Die beiden Organisationen haben daraufhin ein Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt, mit dem sie ihr Anliegen weiter verfolgen.

Nach Ansicht von Generalanwältin Medina müssen europäische harmonisierte technische Normen wegen ihrer besonderen Rechtsnatur als unionsrechtliche Rechtsakte, frei und kostenlos zugänglich sein (siehe Pressemitteilung [Nr. 110/23](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Weitere Informationen

Dienstag, 5. März 2024

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtsmittelsache C-755/21 P Kočner / Europol

Schadensersatz bei Verstoß gegen Datenschutzregelungen

Nach der Ermordung eines slowakischen Journalisten und dessen Verlobter am 21. Februar 2018 in der Slowakei führten die slowakischen Behörden umfangreiche Ermittlungen durch. Im Rahmen dieser Ermittlungen sicherte die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) auf Ersuchen der slowakischen Behörden die Daten, die auf zwei mutmaßlich Herrn Kočner gehörenden Mobiltelefonen und auf einem USB-Speichermedium gespeichert waren.

Europol übermittelte im Laufe des ersten Halbjahres 2019 den slowakischen Behörden mehrere Berichte über die bezüglich des USB-Speichermediums durchgeführten Maßnahmen. Nachdem im Mai 2019 in der slowakischen Presse und im Internet sehr umfangreiche Informationen, insbesondere Transkripte von privaten Gesprächen, die u. a. von den fraglichen Mobiltelefonen stammten, aufgetaucht waren, hat Herr Kočner beim Gericht der Europäischen Union Klage erhoben. Er hat beantragt, Europol zur Zahlung eines Betrags von 100 000 Euro als Ersatz des

immateriellen Schadens zu verurteilen, der ihm u. a. durch die Verletzung seiner Ehre, seines beruflichen Ansehens und seines Rechts auf Privat- und Familienleben entstanden sei, weil Europol gegen seine Verpflichtungen im Bereich des Datenschutzes verstoßen habe.

Das Gericht stellte mit Urteil vom 29. September 2021 fest, dass der beanstandete Schaden nicht Europol zuzurechnen sei und wies die Klage vollumfänglich ab (siehe Pressemitteilung [Nr. 165/21](#)).

Herr Kočner hat das Urteil des Gerichts vor dem Gerichtshof angefochten.

Generalanwalt Rantos schlug dem Gerichtshof in seinen Schlussanträgen vor zu entscheiden, dass Europol und ein Mitgliedstaat, in dem ein Schaden im Zusammenhang mit einer unrechtmäßigen Datenverarbeitung eingetreten ist, gesamtschuldnerisch haften können (siehe Pressemitteilung [Nr. 102/23](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen

Mittwoch, 6. März 2024

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in der Rechtssache C-47/23 Kommission / Deutschland (Verschlechterung der mageren Heuwiesen)

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Die Kommission hat gegen die Bundesrepublik Deutschland geklagt.

Der Gerichtshof solle feststellen, dass die Bundesrepublik gegen ihre unionsrechtlichen Verpflichtungen verstoßen habe, indem sie es allgemein und strukturell versäumt habe, geeignete Maßnahmen zur Vermeidung einer Verschlechterung der mageren Flachland-Mähwiesen und Berg-Mähwiesen in den dafür ausgewiesenen Gebieten zu treffen.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen

Mittwoch, 6. März 2024

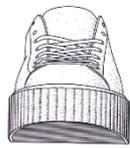
Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-647/22 Puma / EUIPO – Handelsmaatschappij J. Van Hilst (Schuhe)

Markenrecht – Geschmacksmusteranmeldung

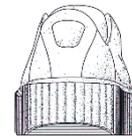
Seit dem 26. Juli 2016 ist die Puma SE Inhaberin eines beim Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters (GGM) für Schuhe.



1



2



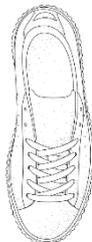
3



4



5



6



7

Am 22. Juli 2019 stellte eine Niederländische Gesellschaft (Handelsmaatschappij J. Van Hilst), einen Antrag auf Nichtigerklärung des

GGM. Sie trug vor, dass dem angegriffenen GGM die Neuheit und Eigenart fehle.

Mit Entscheidung vom 19. März 2021 erklärte die Nichtigkeitsabteilung des EUIPO das angegriffene GGM für nichtig und legte der Inhaberin des Geschmacksmusters die Kosten auf. Puma hat gegen diese Entscheidung vor der Beschwerdekammer der EUIPO Beschwerde erhoben. Diese wurde zurückgewiesen.

Hiergegen hat Puma vor dem Gericht der EU eine Klage erhoben.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 7. März 2024

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-604/22 IAB Europe

Vereinbarkeit von *Real Time Bidding*-Standard mit der DSGVO

IAB Europe, ein Branchenverband für das digitale Marketing- und Werbeökosystem, hat das *Transparency and Consent Framework* (TCF) entwickelt. Dabei handelt es sich um einen Standard, mit dem Präferenzen von Nutzern im Hinblick auf Werbezwecke in einem *Transparency and Consent String* (im Folgenden: TC-String) einfach festgehalten werden können. Dieser spielt eine zentrale Rolle beim *Real Time Bidding*. Hierbei handelt es sich um die in Echtzeit stattfindende und automatisierte Online-Versteigerung von Nutzerprofilen für den Kauf und den Verkauf von Werbeflächen im Internet.

Das TCF vereinfacht die Bestimmung der von den Consent Management Plattformen erfassten Nutzerpräferenzen. Diese Präferenzen werden anschließend im TC-String kodiert und gespeichert, der den Organisationen bereitgestellt wird, die am OpenRTB-System, einer der am meisten verwendeten technischen Standards für Real Time Bidding, teilnehmen. Sie wissen dann, wofür Nutzer ihre Zustimmung erteilt haben und was sie abgelehnt haben. Die CMP speichert auch ein Cookie (Euconsent-v2) auf dem Gerät des Nutzers. Der TC-String und das

Euconsent-v2-Cookie können – miteinander kombiniert – der IP-Adresse des Nutzers zugeordnet werden.

Verschiedene belgische und ausländische Parteien, u.a. die Fundacja Panoptikon und Stichting Bits of Freedom, haben bei der belgischen Datenschutzbehörde Beschwerden gegen dieses Vorgehen eingereicht. Diese gab mit Entscheidung vom 22. Februar 2022 der Beschwerde statt und verpflichtete IAB Europe dazu, eine Reihe technischer und organisatorischer Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Praktiken mit der DSGVO in Einklang zu bringen, und verhängte eine verwaltungsrechtliche Geldbuße von 250 000 Euro.

Gegen diese Entscheidung legte IAB Europe Berufung beim Appellationshof Brüssel ein. Hierzu hat der EuGH zu entscheiden.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 7. März 2024

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-582/22 Die Länderbahn u. a.

Nachträgliche Überprüfung von Nutzungsentgelten für das DB-Eisenbahnnetz

Die Länderbahn, die Prignitzer Eisenbahn, die Ostdeutsche Eisenbahn und die Ostseelands Verkehrs GmbH bieten in unterschiedlichen Gebieten Deutschlands Schienenpersonennahverkehrsdienste an. Sie nutz(t)en das Netz der Deutschen Bahn (DB Netz), um ihre Verkehrsleistungen zu erbringen und zahl(t)en hierzu eine Gebühr.

Sie begehren vor dem Verwaltungsgericht Köln die Verpflichtung der Bundesnetzagentur, die Unwirksamkeit der Infrastrukturnutzungsentgelte der Jahre 2002 bis 2011 mit Wirkung für die Vergangenheit und daran anknüpfende Rückzahlungspflichten der DB Netz insoweit festzustellen, als die Entgelte auf Regionalfaktoren beruhten. Dafür berufen sie sich insbesondere auf das Urteil des Gerichtshofs [CTL Logistics](#).

Das Verwaltungsgericht Köln hat dem Gerichtshof hierzu eine Reihe von

Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Generalanwalt Campos Sánchez-Bordona schlug dem Gerichtshof in seinen Schlussanträgen u.a. vor zu entscheiden, das EU-Recht sei so auszulegen, dass es Sache des jeweiligen Mitgliedstaats ist, zu entscheiden, ob die Regulierungsstelle für den Eisenbahnsektor befugt ist, die Rückzahlung der Entgelte, deren Unwirksamkeit sie festgestellt hat, durch den Infrastrukturbetreiber anzuordnen.

Weitere Informationen

Donnerstag, 7. März 2024

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-652/22 Kolin İnşaat Turizm Sanayi ve Ticaret

Öffentliches Vergabeverfahren

Am 7. September 2020 hat die Kroatische Staatliche Kontrollkommission für die öffentliche Auftragsvergabe eine Bekanntmachung über einen Auftrag im offenen Vergabeverfahren für Infrastrukturprojekte mit einem geschätzten Wert von 2 042 900 000 HRK veröffentlicht.

Am 25. Januar 2022 vergab die Kontrollkommission diesen an ein Bieterkonsortium. Gegen diese Vergabeentscheidung legte ein türkisches Bauunternehmen, Kolin İnşaat Turizm Sanayi ve Ticaret A.Ş., Widerspruch ein. Nach der Durchführung einer erneuten Prüfung und Bewertung erließ die Auftraggeberin eine neue Vergabeentscheidung, mit der sie erneut das Angebot des Bieterkonsortiums auswählte.

Gegen diese neue Vergabeentscheidung legte das türkische Unternehmen einen weiteren Widerspruch bei der Kontrollkommission ein, der erneut abgewiesen wurde. Gegen diesen Bescheid hat Kolin İnşaat Turizm Sanayi ve Ticaret A.Ş. beim kroatischen Obersten Verwaltungsgerichtshof ein verwaltungsgerichtliches Verfahren eingeleitet.

Hierzu hat der EuGH zu entscheiden.

Generalanwalt Collins legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 7. März 2024

Schlussanträge der Generalanwältin am Gerichtshof in den verbundenen Rechtssachen C-771/22 HDI Global und C-45/23 MS Amlin Insurance

Insolvenz von Reiseveranstaltern

Zwei Verbraucher haben mit den Reiseveranstaltern Flamenco Sprachreisen GmbH bzw. Exclusive Destinations NV Pauschalreiseverträge abgeschlossen. Während der Covid-19 Pandemie wurden beide Unternehmen für insolvent erklärt und geschlossen.

Das Bezirksgericht für Handelssachen Wien und das Unternehmensgericht von Brüssel wollen vom Gerichtshof wissen, ob laut dem Unionsrecht zu Pauschalreisen Zahlungen des Reisenden, die er vor Reiseantritt an den Reiseveranstalter geleistet hat, nur dann gesichert sind, wenn die Reise infolge der Insolvenz nicht stattfindet, oder ob auch Zahlungen abgesichert sind, die vor Insolvenzeröffnung an den Reiseveranstalter geleistet wurden, wenn der Reisende vor der Insolvenz aufgrund von außergewöhnlichen Umständen zurücktritt.

Generalanwältin Medina legt heute ihre Schlussanträge vor.

Weitere Informationen C-771/22

Weitere Informationen C-45/23

Donnerstag, 7. März 2024

Mündliche Verhandlung vor dem Gericht in der Rechtssache T-84/22 UBS Group u. a. / Kommission

Kartellrecht - Markt für Devisengeschäfte ("Forex")

Mit Beschluss vom 2. Dezember 2021 verhängte die Kommission eine Geldbuße in Höhe von 83 Mio. Euro gegen die Bank Credit Suisse. Bestimmte Händler, die für den Devisenkassahandel mit G10-Währungen für Rechnung der Bank zuständig sind, haben sensible Informationen und Handelsabsichten ausgetauscht und ihre Handelsstrategien koordiniert (siehe Pressemitteilung der Kommission [IP/16/4304](#)).

Auf der Grundlage des Informationsaustauschs konnten die Händler in Kenntnis der Marktsituation entscheiden, ob und wann sie die Währungen, die sie in ihren Portfolios hielten, verkaufen oder kaufen wollten – im Gegensatz zu einer Situation, in der unabhängig voneinander handelnde Händler das mit ihren Entscheidungen verbundene Risiko eingehen.

Diesen Beschluss hat Credit Suisse vor dem Gericht der EU angefochten.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen



Dienstag, 12. März 2024

Mündliche Verhandlung vor dem **Gerichtshof (Große Kammer) in den verbundenen Rechtssachen C-146/23 *Sąd Rejonowy w Białymstoku* und C-374/23 *Adoreikė***

Höhe der Vergütung und Unabhängigkeit von Richtern

C-146/23 *Sąd Rejonowy w Białymstoku* :

XL, ein polnischer Richter, wurde erst durch einen Beschluss des Präsidenten der Republik Polen vom 4. Dezember 2003 zum Richter am Rayongericht Suwałki ernannt, dann durch eine Entscheidung des Justizministers auf den Posten eines Richters am Rayongericht Białystok versetzt.

XL erhob gegen das Rayongericht Białystok Klage auf Zahlung eines Betrags von 10 000 PLN aus dem Anspruch auf Dienstbezüge für den Zeitraum vom 1. Juli 2022 bis 31. Januar 2023, zuzüglich gesetzlicher Verzugszinsen.

Er macht u. a. geltend, dass die Gesetze zur Änderung der Vorschriften über die Art und Weise, wie die Vergütung von Richtern zu bestimmen sei,

gegen das Unionsrecht verstießen, da sie darauf abzielten, die Unabhängigkeit der Richter zu beseitigen und die Voraussetzungen zu schaffen, die es der Legislative und der Exekutive ermöglichen, auf gerichtliche Entscheidungen Einfluss zu nehmen. Folglich werde das Recht des Einzelnen auf Zugang zu einem unabhängigen Richter gefährdet.

Das vorliegende Gericht möchte vom EuGH wissen, ob der Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit nationalen Vorschriften entgegensteht, die zwecks Begrenzung der Haushaltsausgaben bewirken, dass von dem Mechanismus zur Festsetzung der richterlichen Bezüge auf der Grundlage objektiver Kriterien abgewichen wird und die zur Folge haben, dass die Höhe der Richterbesoldung dauerhaft herabgesetzt wird. Denn dies verstoße gegen die Verfassungsgarantien, die gewährleisten, dass die Richter eine der Würde ihres Amtes und dem Umfang ihrer Pflichten angemessene Vergütung erhalten und dass die Rechtsprechung von unabhängigen Gerichten und unabhängigen Richtern ausgeübt wird.

[C-374/23 Adoreikė:](#)

SR und RB, zwei Richter am Regionalverwaltungsgericht Vilnius, begehren von der Republik Litauen Schadensersatz in Höhe von jeweils 74 286,09 und 95 620,17 Euro.

Sie erhoben beim Regionalen Verwaltungsgericht Vilnius eine diesbezügliche Klage, mit der Begründung, dass die Höhe ihrer Bezüge vom politischen Willen der anderen Staatsgewalten – der Exekutive und der Legislative – abhängen und dies nicht nur mit dem in der Verfassung der Republik Litauen verankerten Grundsatz der Unabhängigkeit der Richter, sondern auch mit den internationalen Verpflichtungen der Republik Litauen unvereinbar sei.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

[Weitere Informationen C-146/23](#)

[Weitere Informationen C-374/23](#)

Dienstag, 12. März 2024

Mündliche Verhandlung vor dem Gericht (Große Kammer) in den Rechtssachen T-797/22 *Ordre néerlandais des avocats du barreau de Bruxelles u. a.* /, T-798/22 *Ordre des avocats à la cour de Paris et Couturier* / und T-828/22 *ACE* / Rat

Restriktive Maßnahmen angesichts der Situation in der Ukraine

Am 6. Oktober 2022 beschloss der Rat der EU angesichts der Situation in der Ukraine, das Erbringen von Dienstleistungen in den Bereichen Architektur und Ingenieurwesen, Rechtsberatung und IT-Beratung für die Regierung Russlands oder in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen zu verbieten.

Die Niederländische Anwaltskammer in Brüssel, die Pariser Anwaltskammer, und der französische Verband der Unternehmensberater haben dieses Verbot vor dem Gericht der EU angefochten.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

[Weitere Informationen T-797/22](#)

[Weitere Informationen T-798/22](#)

[Weitere Informationen T-828/22](#)

Donnerstag, 14. März 2024

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtsmittelsache C-291/22 P D & A Pharma / Kommission und EMA

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für das Inverkehrbringen von Arzneimitteln

Mit Urteil vom 2. März 2022 hat das Gericht der EU eine Klage des Pharmaunternehmens D & A Pharma auf Nichtigerklärung des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 6. Juli 2020 abgewiesen, mit dem die beantragte Erteilung einer Genehmigung für das Inverkehrbringen des Humanarzneimittels „Hopveus – Natriumoxybat“ verweigert wurde.

Hiergegen hat das Unternehmen beim EuGH ein Rechtsmittel eingelegt.

In ihren Schlussanträgen vom 7. September 2023 hat Generalanwältin Laila Medina dem EuGH vorgeschlagen, das streitige Urteil vom 2. März 2022 aufzuheben, der Nichtigkeitsklage stattzugeben, und der Kommission sowie der Europäischen Arzneimittel-Agentur die Kosten aufzuerlegen.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 14. März 2024

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-516/22 Kommission / Vereinigtes Königreich (Urteil des Supreme Court of the United Kingdom)

Übrige unionsrechtliche Verpflichtungen des Vereinigten Königreichs

Am 30. März 2015 erließ die Kommission einen Beschluss über eine von Rumänien durchgeführte staatliche Beihilfe. Dieser stellte fest, dass die Zahlung von Entschädigungen an schwedische Investoren gegen die EU-Beihilfavorschriften verstößt (siehe Pressemitteilung der Kommission [IP/15/4725](#)).

Einem Schiedsspruch von Dezember 2013 zufolge habe Rumänien im Rahmen der vorzeitigen Aufhebung einer in 1998 eingeführten regionalen staatliche Beihilferegulierung in Form verschiedener steuerlicher Anreize das berechnete Vertrauen von verschiedenen schwedischen Investoren verletzt. Aus diesem Grund verurteilte ein Schiedsgericht die Investoren zu Schadensersatz in Höhe von umgerechnet ca. 160 Mio. Euro.

Die Investoren forchten die Gültigkeit des abschließenden Beschlusses vor dem Gericht der EU an, das diesen Beschluss mit Urteil vom 18. Juni 2019 für nichtig erklärte.

Gegen das Urteil des Gerichts legte die Kommission 2019 ein Rechtsmittel beim Gerichtshof ein, der mit Urteil vom 25. Januar 2022 das Urteil des Gerichts aufhob (siehe Pressemitteilung [Nr. 15/22](#)).

Außerdem wurde der besagte Schiedsspruch am 17. Oktober 2014 nach den Bestimmungen des Gesetzes von 1966 über die Schiedsgerichtsbarkeit, mit dem das ICSID-Übereinkommen im Vereinigten Königreich umgesetzt wird, beim High Court of England and Wales registriert.

Der High Court wies am 20. Januar 2017 den Antrag Rumäniens auf

Aufhebung der Registrierung ab, gab dem Antrag Rumäniens auf Aussetzung der Vollstreckung bis zum Abschluss des Verfahrens vor den Unionsgerichten jedoch statt. Sodann stellte der Court of Appeal am 27. Juli 2018 fest, dass die englischen Gerichte aufgrund des verankerten Grundsatzes der loyalen Zusammenarbeit daran gehindert seien, die sofortige Vollstreckung des Schiedsspruchs anzuordnen, solange Rumänien durch einen Beschluss der Kommission untersagt sei, die zugesprochene Entschädigung zu zahlen. Mit dieser Begründung wies er ein Rechtsmittel zurück, das die Investoren gegen die vom High Court angeordnete Aussetzung der Vollstreckung eingelegt hatten.

Der High Court ordnete sodann mit Urteil vom 19. Februar 2020 die Vollstreckung des Schiedsspruchs an. Der oberste Gerichtshof (Supreme Court of the United Kingdom) bestätigte dies.

Am 29. Juli 2022 erhob die Kommission beim EuGH gegen das Vereinigte Königreich Klage, und beantragte die Feststellung darüber, dass das Vereinigte Königreich dadurch, dass es die Vollstreckung des Schiedsspruchs genehmigt hat, gegen seine unionsrechtlichen Verpflichtungen verstoßen hat.

In seinen Schlussanträgen schlug Generalanwalt Nicholas Emiliou dem Gerichtshof vor, festzustellen, dass das Vereinigte Königreich gegen das Austrittsabkommen verstoßen hat.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 14. März 2024

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-46/23 Újpesti Polgármesteri Hivatal

Löschauftrag einer Danteschutzbehörde

Im Februar 2020 beschloss das Bürgermeisteramt der Stadt Budapest, bestimmten Einwohnern, die zu der von der COVID 19-Pandemie gefährdeten Gruppe gehörten und bestimmte Bedingungen erfüllten, eine finanzielle Unterstützung zu gewähren. Das Amt erhielt dafür von der Ungarischen Staatskasse und der Regierungsbehörde für die Hauptstadt

Budapest die zur Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten.

Das Bürgermeisteramt fasste die von der Staatskasse und dem Bezirksamt erhaltenen Daten in einer für die Durchführung seines Programms eingerichteten Datenbank zusammen und erstellte für jeden Datensatz eine individuelle Kennung und einen Strichcode.

Auf der Grundlage eines Hinweises von öffentlichem Interesse prüfte die Ungarische Behörde für Datenschutz und Informationsfreiheit im Rahmen der am 2. September 2020 eingeleiteten amtlichen Untersuchung und des anschließenden datenschutzbehördlichen Verfahrens die oben genannten Datenverarbeitungen.

In ihrem Bescheid vom 22. April 2021 stellte sie fest, dass das Bürgermeisteramt gegen mehrere Bestimmungen der DSGVO verstoßen habe. Die Behörde wies das Amt auf Grundlage der DSGVO an, die personenbezogenen Daten derjenigen betroffenen Personen zu löschen, die nach den Informationen des Bezirksamts und der Staatskasse Anspruch auf die Unterstützung gehabt hätten, diese aber nicht beantragt hatten.

Hiergegen hat das Bürgermeisteramt bei dem vorlegenden Gericht eine Klage erhoben. Dieses möchte vom EuGH wissen, ob die Aufsichtsbehörde eines Mitgliedstaats in Ausübung ihrer Abhilfebefugnisse auch ohne ausdrücklichen Antrag der betroffenen Person einen Verantwortlichen oder einen Auftragsverarbeiter anweisen kann, unrechtmäßig verarbeitete personenbezogene Daten zu löschen.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 14. März 2024

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-336/22 f6 Cigarettenfabrik

Steuern auf Tabakwaren

Die f6 Cigarettenfabrik stellt Tabakwaren her. Sie entwickelte Tabakstränge, die in ein batteriebetriebenes Heizgerät eingeführt und erhitzt werden. Dadurch entstehe ein nikotinhaltiges Aerosol, das von dem

Konsumenten über ein Mundstück inhaliert wird. Durch das Erhitzen des Tabaks unterhalb seiner Verbrennungstemperatur solle der Gehalt an gesundheitsschädlichen Stoffen in dem erzeugten Dampf im Vergleich zu herkömmlichem Zigarettenrauch erheblich reduziert werden.

Nach den bis zum 31. Dezember 2021 geltenden deutschen Vorschriften wurde die Höhe der auf erhitzten Tabak zu entrichtenden Steuer auf der Grundlage der Berechnung für Pfeifentabak bestimmt. Der deutsche Gesetzgeber bestimmte jedoch, dass diese Summe ab Januar 2022 um einen Betrag erhöht werde, den er ausdrücklich als „Zusatzsteuer“ bezeichnet. Nach der ab diesem Zeitpunkt geltenden nationalen Regelung setzt sich die auf erhitzten Tabak zu entrichtende Steuer nämlich aus einem Betrag zusammen, der auf der Grundlage der auf Pfeifentabak anwendbaren Berechnung und dieser zusätzlichen Steuer bestimmt wird. Diese entspricht 80 % des Betrags, der sich ergibt, wenn auf die fraglichen Tabakstangen der für Zigaretten vorgesehene Steuersatz angewandt wird, abzüglich des Betrags, der auf der Grundlage der für Pfeifentabak geltenden Berechnung ermittelt wird.

Die f6 Cigarettenfabrik stellt die Rechtmäßigkeit der zusätzlichen Steuer in Abrede. Sie erhob daher beim Finanzgericht Düsseldorf Klage auf Aufhebung der neuen Besteuerung.

Das Finanzgericht möchte vom Gerichtshof wissen, ob das Unionsrecht einer nationalen Regelung eines Mitgliedstaats über die Erhebung der Tabaksteuer für erhitzten Tabak entgegensteht, die hinsichtlich der Berechnung der Steuer vorsieht, dass neben einem Steuersatz für Pfeifentabak eine Zusatzsteuer erhoben wird.

Generalanwalt Rantos schlug dem Gerichtshof in seinen Schlussanträgen vor zu entscheiden, dass eine solche nationale Regelung mit dem Unionsrecht vereinbar ist.

Weitere Informationen

Donnerstag, 14. März 2024

**Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-536/22
VR Bank Ravensburg-Weingarten**

Vorfälligkeitsentschädigung aus einem Darlehensvertrag

Zwei Personen schlossen im Januar 2019 mit der VR Bank Ravensburg-Weingarten einen Immobilier-Verbraucherkreditvertrag zum Zweck des Erwerbs einer Eigentumswohnung ab. Der Sollzinssatz des Darlehens ist nach dem geschlossenen Vertrag bis 30.01.2029 gebunden.

Der Vertrag enthält Bestimmungen über die vorzeitige Rückzahlung und die Vorfälligkeitsentschädigung.

Mit Kaufvertrag vom 19.05.2020 veräußerten die Personen die vermietete Immobilie und kündigten den Darlehensvertrag zum 30.06.2020. Die VR Bank Ravensburg-Weingarten teilte ihren Vertragspartnern mit Schreiben vom 09.06.2020 die von ihr bei vorzeitiger Rückzahlung des Darlehens zum 30.06.2020 geforderte Vorfälligkeitsentschädigung mit. Die Betroffenen bezahlten diese Vorfälligkeitsentschädigung. Mit Schreiben vom 19.04.2021 forderten sie die VR Bank Ravensburg-Weingarten zur Rückzahlung der Vorfälligkeitsentschädigung auf und machen mit einer Klage vor dem Landgericht Ravensburg die Rückzahlung dieses Betrags geltend.

Die VR Bank Ravensburg-Weingarten setzt dem die Rechtsprechung des BGH entgegen, welcher zufolge ein Kreditgeber Anspruch auf den unmittelbar mit der vorzeitigen Rückzahlung zusammenhängenden Schaden habe, wenn der Darlehensnehmer zum Zeitpunkt der Rückzahlung Zinsen zu einem gebundenen Sollzinssatz schulde.

Das Landgericht Ravensburg möchte nun vom Gerichtshof wissen, ob der unionsrechtliche Begriff der „angemessenen und objektiven Entschädigung für die möglicherweise entstandenen, unmittelbar mit der vorzeitigen Rückzahlung des Kredits zusammenhängenden Kosten“ dahingehend auszulegen ist, dass die Entschädigung auch den entgangenen Gewinn des Kreditgebers, insbesondere die ihm infolge der vorzeitigen Rückzahlung entgehenden zukünftigen Zinszahlungen erfasst.

Generalanwalt Campos Sánchez-Bordona schlug dem Gerichtshof in seinen Schlussanträgen vor zu entscheiden, dass bei der Bestimmung der dem Kreditgeber geschuldeten Entschädigung der Verlust der Zinsen, die infolge der vorzeitigen Rückzahlung des Kredits durch den Verbraucher nicht mehr anfallen werden, einbezogen werden kann.

Weitere Informationen

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen
Union
L-2925 Luxemburg
» curia.europa.eu



CVRIA

Die neueste
EU-Rechtsprechung
jederzeit abrufbar

